

Satzung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

über die Aufhebung Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Kobern“ vom 15.07.2022

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 und des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Ortsgemeinderat Kobern-Gondorf in seiner Sitzung am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Kobern“ vom 07.06.2004, geändert durch Satzung vom 19.09.2006 wird hiermit aufgehoben.

Der Umfang des aufgehobenen Sanierungsgebietes „Ortskern Kobern“ ist durch die rote Umrandung im beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

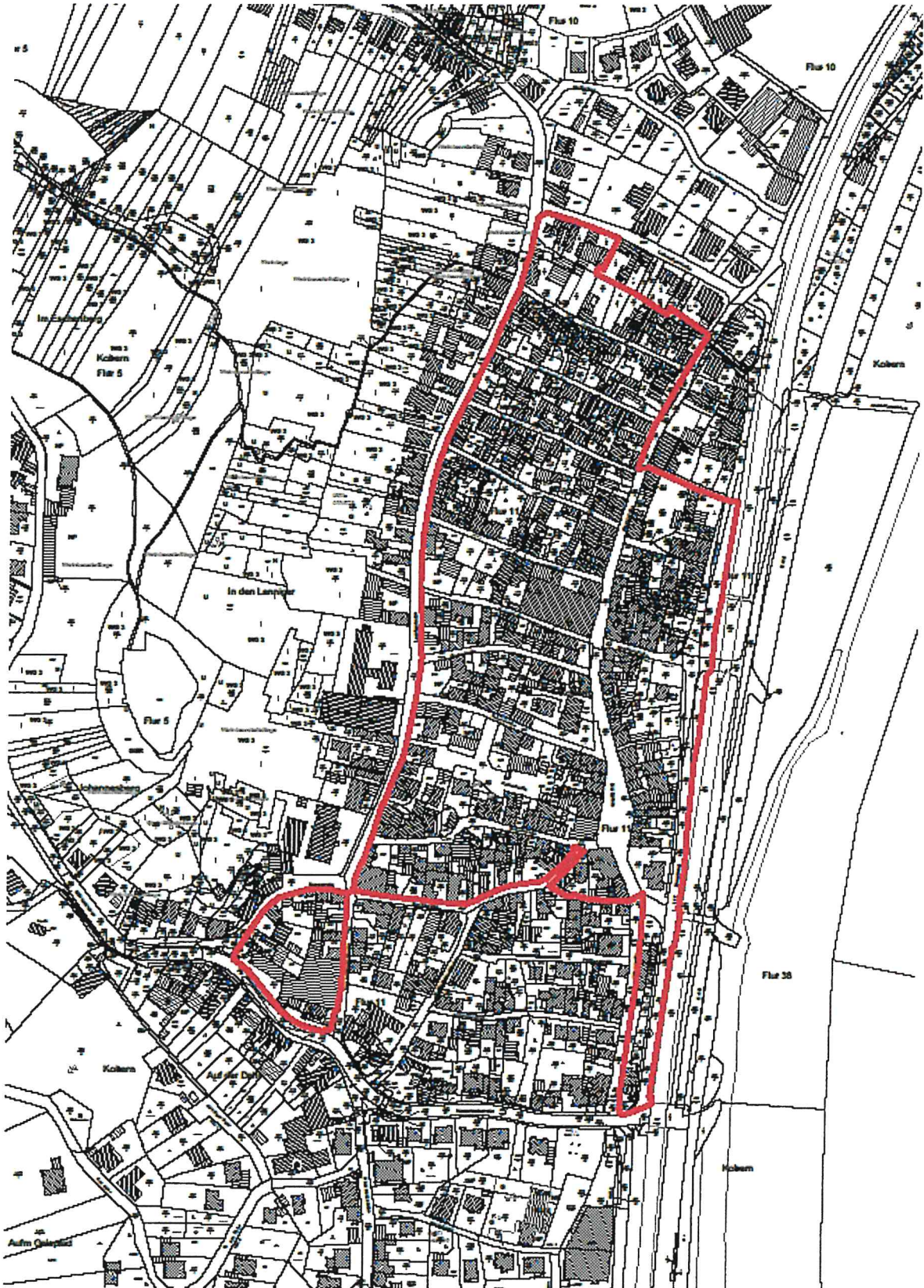
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, den 15.07.2022



Michael Dötsch, Ortsbürgermeister

Aufhebungsgebiet Sanierung „Ortskern Kobern“



Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel oder der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dies Verletzung geltend machen.

Die einschlägigen Vorschriften können bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, Zimmer A-103 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kobern-Gondorf, den 15.07.2022



Michael Dötsch, Ortsbürgermeister